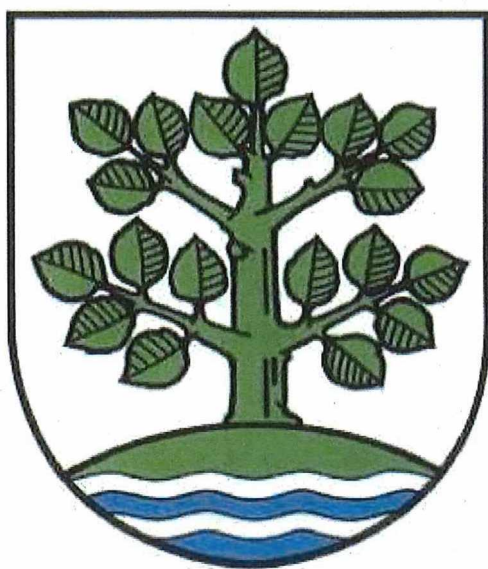




GESCHÄFTSORDNUNG

**der Gemeindevertretung
der Gemeinde Bokel**

(Kreis Pinneberg)

<u>Inhalt</u>	
Abschnitt I Gemeindevertretung, Bürgermeister/in, Ausschüsse, Fraktionen	2
§ 1 Erste Sitzung nach der Wahl.....	2
§ 2 Tätigkeiten von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sowie Mitgliedern der Ausschüsse.....	3
§ 3 Bürgermeister/in	4
§ 4 Fraktionen.....	4
§ 5 Ausschüsse.....	4
Abschnitt II Vorbereitung der Sitzung der Gemeindevertretung	5
§ 6 Einberufung	5
§ 7 Tagesordnung	6
§ 8 Teilnahme an Sitzungen.....	7
Abschnitt III Ablauf der Sitzung der Gemeindevertretung.....	7
§ 9 Ordnung in den Sitzungen	7
§ 10 Sitzungsablauf.....	8
§ 11 Wortmeldung und Worterteilung.....	9
§ 12 Anträge und Vorlagen.....	9
§ 13 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner	10
§ 14 Einwohnerfragestunde	11
§ 15 Bericht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters über besondere Angelegenheiten	12
§ 16 Unterrichtung der Gemeindevertretung	13
§ 17 Anhörung	13
§ 18 Einwohnerbefragung.....	13
§ 19 Anfragen aus der Gemeindevertretung	14
§ 20 Anregungen und Beschwerden	15
§ 21 Unterbrechung und Vertagung der Sitzung.....	15
§ 22 Durchführung von Sitzungen in Fällen höherer Gewalt.....	16
§ 23 Öffentlichkeit der Sitzungen, Ausschluss der Öffentlichkeit	17
Abschnitt IV Beschlussfassung	18
§ 24 Beschlussfähigkeit	18
§ 25 Abstimmungen.....	18
§ 26 Wahlen.....	19
§ 27 Ausschlussgründe und Befangenheit	21
Abschnitt V Protokollführer/in, Sitzungsniederschrift	21
§ 28 Protokollführer/in, Protokollführer	21
§ 29 Sitzungsniederschrift.....	21
Abschnitt VI Datenschutz.....	22
§ 30 Grundsatz.....	22
§ 31 Datenverarbeitung.....	23
Abschnitt VII Schlussbestimmungen	23
§ 32 Auslegung der Geschäftsordnung	23
§ 33 Abweichung von der Geschäftsordnung	23
§ 34 Änderung der Geschäftsordnung	24
§ 35 Inkrafttreten	24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bokel hat in ihrer Sitzung am 23.06.2026 aufgrund des § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2025 (GVBl. Schl.-H. 2025 Nr. 121), die folgende Geschäftsordnung beschlossen.

Abschnitt I

Gemeindevertretung, Bürgermeister/in, Ausschüsse, Fraktionen

§ 1

Erste Sitzung nach der Wahl

(§§ 33, 34 GO)

- (1) Die Gemeindevertretung wird zu ihrer ersten Sitzung nach der Wahl (konstituierende Sitzung) von der bisherigen Bürgermeisterin oder dem bisherigen Bürgermeister spätestens am 30. Tag nach Beginn der Wahlzeit am 01.06. einberufen. Sofern die bisherige Bürgermeisterin oder der bisherige Bürgermeister nicht zur Verfügung steht, werden die bisherigen Stellvertreterinnen und Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl tätig.
- (2) Zu der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung kann bereits vor Beginn der Wahlzeit geladen werden. Nichtöffentliche Sitzungsunterlagen dürfen nicht vor dem 01.06. zugestellt werden.
- (3) In den Fällen der Auflösung einer Gemeindevertretung nach § 44 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) ist die Einberufung spätestens bis zum 30. Tag nach der Wahl vorzunehmen (§ 1 Abs. 3 GKWG).
- (4) Die bisherige Bürgermeisterin oder der bisherige Bürgermeister eröffnet die erste Sitzung der Gemeindevertretung und stellt die Anwesenheit der gewählten Mitglieder der Gemeindevertretung, die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Danach stellt die bisherige Bürgermeisterin oder der bisherige Bürgermeister das anwesende Mitglied mit der längsten Dauer der Zugehörigkeit zur Gemeindevertretung fest und überträgt diesem die Sitzungsleitung. Die Übertragung des Vorsitzes erfolgt auch dann, wenn sich dieses Mitglied der Neuwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters stellt.
- (5) Bis zur Einführung der neuen Bürgermeisterin oder des neuen Bürgermeisters nach dessen Wahl handhabt das anwesende Mitglied mit der längsten Dauer der Zugehörigkeit zur Gemeindevertretung in der Gemeindevertretung die Ordnung und übt das Hausrecht im Sitzungsraum aus (§ 37 GO).
- (6) Die Gemeindevertretung wählt unter der Leitung des Mitglieds mit der längsten Dauer der Zugehörigkeit zur Gemeindevertretung aus ihrer Mitte die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und unter deren oder dessen Leitung die Stellvertreter.
- (7) Bei einer Wiederwahl ernennt die bisherige 1. Stellvertreterin oder der bisherige 1. Stellvertreter, bei einer Neuwahl die oder der bisherige Vorsitzende die neu gewählte oder den neu gewählten Bürgermeister zum Ehrenbeamten und händigt die Ernennungsurkunde aus. Anschließend vereidigt das anwesende Mitglied mit der längsten Dauer der Zugehörigkeit zur Gemeindevertretung, das die Wahl geleitet hat, die oder den Gewählten und führt sie oder ihn in ihr oder sein Amt ein.

- (8) Die neu gewählte Bürgermeisterin oder der neu gewählte Bürgermeister hat ihre oder seine Stellvertreter und alle übrigen Mitglieder der Gemeindevertretung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag zu verpflichten und in ihre Tätigkeit einzuführen. Mitglieder, die an der konstituierenden Sitzung nicht teilnehmen können, werden in der ersten Sitzung, an der sie teilnehmen, in entsprechender Weise verpflichtet.
- (9) Die Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters werden nach ihrer Wahl von ihr oder ihm zu Ehrenbeamten ernannt, vereidigt und in ihr Amt eingeführt.

§ 2

Tätigkeiten von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sowie Mitgliedern der Ausschüsse (§ 32 Abs. 4 GO)

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie die Mitglieder der Ausschüsse haben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister innerhalb eines Monats nach der konstituierenden Sitzung ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten schriftlich mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Der Mitteilungspflicht unterliegen unselbständige Tätigkeiten, selbständige Gewerbeausübungen sowie freie Berufe. Bei mehreren beruflichen Tätigkeiten ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben. Vergütete oder unvergütete ehrenamtliche Tätigkeiten sind insbesondere Tätigkeiten als Mitglied eines Organs einer Gebietskörperschaft, eines Vereinsvorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates oder ähnlichen Organs einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Anzeige ist der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister innerhalb eines Monats nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung zuzuleiten. Im Laufe der Legislaturperiode eintretende Veränderungen sind unverzüglich anzuzeigen. Die Mitteilungspflicht entfällt, wenn die Tätigkeit durch Beschluss oder Wahl der Gemeindevertretung hervorgerufen worden ist.
- (2) Ob der Beruf oder die vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeit für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann, entscheidet die Gemeindevertreterin oder der Gemeindevertreter in eigener Verantwortung nach pflichtgemäßem Ermessen. Eine Tätigkeit ist in der Regel als relevant anzusehen, wenn sie einen direkten Bezug zu den wesentlichen Aufgabenbereichen der Gemeinde, wie zum Beispiel Bauplanung, Vergabe öffentlicher Aufträge, Umwelt- oder Energiefragen sowie wirtschaftliche Entwicklung, hat.
- (3) Die nachrückenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie die Mitglieder der Ausschüsse, die nicht der Gemeindevertretung angehören, und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben die erforderlichen Angaben nach Absatz 1 eines Monats nach Annahme des Mandats, spätestens jedoch vor der ersten Sitzung, zu der sie geladen werden, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter sowie die Mitglieder der Ausschüsse haben zu Beginn eines jeden Jahres unaufgefordert Änderungen schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilungen müssen bis zum 31.01. des jeweiligen Jahres vorliegen.
- (5) Die Veröffentlichung der Angaben erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Regelungen der Hauptsatzung der Gemeinde. Gleiches gilt für Veränderungen während der Wahlzeit.

§ 3
Bürgermeister/in
(§§ 10, 34, 37 GO)

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. In den Sitzungen der Gemeindevertretung handhabt sie oder er die Ordnung und übt das Hausrecht im Sitzungsraum aus. Ihr oder ihm obliegt die Verhandlungsleitung.
- (2) Sie oder er hat die Würde der Gemeindevertretung und ihre Rechte zu wahren sowie ihre Arbeit zu fördern.
- (3) Sie oder er repräsentiert die Gemeinde bei öffentlichen Anlässen.
- (4) Sie oder er hat die vorgenannten Aufgaben unparteiisch und gerecht wahrzunehmen.
- (5) Sie oder er wird bei Verhinderung durch ihre oder seine 1. Stellvertreterin oder ihren oder seinen 1. Stellvertreter vertreten. Ist auch diese oder dieser verhindert, so wird sie oder er durch ihre oder seine 2. Stellvertreterin oder ihren oder seinen 2. Stellvertreter vertreten.

§ 4
Fraktionen
(§ 32a GO)

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter können sich durch Erklärung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu einer Fraktion zusammenschließen. Die Mindestzahl einer Fraktion beträgt zwei.
- (2) Die Benennung der Fraktionen und deren Mitglieder erfolgt in der konstituierenden Sitzung gegenüber dem anwesenden Mitglied mit der längsten Dauer der Zugehörigkeit zur Gemeindevertretung durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung oder zur Niederschrift. Die Entgegennahme von schriftlichen Fraktionsbildungserklärungen vor der konstituierenden Sitzung erfolgt gegenüber der oder dem bisherigen Vorsitzenden. Die Verkündung erfolgt dann in der konstituierenden Sitzung durch das anwesende Mitglied mit der längsten Dauer der Zugehörigkeit zur Gemeindevertretung.
- (3) Die Erklärung muss den Namen der Fraktion, den Namen der oder des Fraktionsvorsitzenden sowie die Namen der Mitglieder der Gemeindevertretung beinhalten, die der Fraktion angehören. Eine schriftliche Erklärung ist durch alle Fraktionsmitglieder handschriftlich zu unterzeichnen.
- (4) Änderungen in der Zusammensetzung und Leitung der Fraktionen sind der oder dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich oder zur Niederschrift anzuzeigen.

§ 5
Ausschüsse
(§§ 45 ff GO)

- (1) Zusammensetzung und Aufgabengebiet der ständigen Ausschüsse werden durch die Hauptsatzung bestimmt.

- (2) Für vorübergehende Aufgaben kann die Gemeindevertretung besondere Ausschüsse einsetzen.
- (3) Jeder Ausschuss soll seine Sitzungen zeitlich so einrichten, dass Empfehlungen und Berichte auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung gesetzt werden können. Hierzu wird seitens der Verwaltung ein jährlicher Sitzungskalender erstellt.
- (4) Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Ausschüsse der Gemeindevertretung sowie der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Inhalte dieser Geschäftsordnung entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

Abschnitt II

Vorbereitung der Sitzung der Gemeindevertretung

§ 6

Einberufung

(§ 34 GO)

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Gemeindevertretung beruft die Gemeindevertretung so oft ein, wie es die Geschäftslage erfordert. Die Gemeindevertretung soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden.
- (2) Die Einladung muss Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung enthalten. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist der § 7 zu beachten. Alle beratungs-/entscheidungsrelevanten Unterlagen sollen grundsätzlich mit der Einladung zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Die Ladungsfrist für Sitzungen der Gemeindevertretung beträgt eine Woche.
- (4) Diese Frist kann in begründeten Ausnahmefällen bis auf einen Tag herabgesetzt werden, es sei denn, dass 1/3 der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern widerspricht. Die Ladung muss in diesem Falle ausdrücklich auf die Abkürzung der Ladungsfrist hinweisen und diese Dringlichkeit begründen. Ein Nachschieben von Tagesordnungspunkten, die auch in einer späteren Sitzung behandelt werden könnten, ist nicht als dringend anzusehen. Dringend ist eine Angelegenheit nur dann, wenn eine Angelegenheit sich bis zu einer nächsten Sitzung bereits erledigt hätte, oder wenn eine Verzögerung Nachteile und Schäden für die Gemeinde bringen könnte.
- (5) Bei der Berechnung der Einladungsfrist zählen der Tag der Zustellung der Einladung und der Sitzungstag nicht mit.
- (6) Formelle Mängel bei der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung, insbesondere Verstöße gegen Fristen, Formvorgaben oder Zustellungswege gelten als geheilt, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erschienen sind und keines der anwesenden Mitglieder zu Beginn der Sitzung der Durchführung widerspricht. Die oder der Vorsitzende hat zu Beginn der Sitzung auf die ordnungsgemäße Einberufung der Sitzung hinzuweisen bzw. bekannte formelle Mängel vorzutragen.

- (7) Den Mitgliedern wird die Ladung elektronisch über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Sie erhalten per E-Mail einen Hinweis auf die Einstellung der Einladung in das Ratsinformationssystem. Die Ladung gilt mit Ablauf des Tages, an dem der Hinweis auf die Einstellung im Ratsinformationssystem per E-Mail zugeht, als bekannt gegeben, unabhängig von der tatsächlichen Kenntnisaufnahme. Alle für die Sitzung relevanten Unterlagen können über das Internet im Ratsinformationssystem eingesehen werden. Für nicht-öffentliches Material erhalten Berechtigte einen entsprechenden Zugang. Die Mitglieder haben 24 Stunden vor jeder Sitzung eine Synchronisation der Allris App durchzuführen. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift oder E-Mail-Adresse umgehend der oder dem Vorsitzenden mitzuteilen.
- (8) Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung sind unverzüglich entsprechend der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen.
- (9) Die örtliche Presse wird über Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung durch eine E-Mail informiert.
- (10) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes erhält ebenfalls eine Einladung zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse.

§ 7 **Tagesordnung** (§ 34 GO)

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Sie ist in die Ladung aufzunehmen.
- (2) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben und muss die Gegenstände unterscheiden, die in öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen. Dabei sind voraussichtlich nichtöffentlich zu beratende Tagesordnungspunkte so zu bezeichnen, dass die Vertraulichkeit gesichert ist. Zu den für die nichtöffentliche Sitzung vorgeschlagenen Punkten enthält die Einladung den Hinweis: „Die Tagesordnung kann Tagesordnungspunkte enthalten, die voraussichtlich nichtöffentlich beraten werden müssen, da Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit im Sinne von § 35 Abs. 1 Satz 2 GO (z.B. Datenschutz) vorliegen. Das Gremium hat darüber im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung zu beschließen.“
- (3) Angelegenheiten von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss entschieden werden. Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter. Dringlich ist eine Angelegenheit nur dann, wenn sie sich bis zur nächsten Sitzung bereits erledigt hätte, oder aber eine ausbleibende Behandlung Schäden und Nachteile für die Gemeinde mit sich bringen könnte.
- (4) Die Tagesordnung ist in der Regel in der folgenden Reihenfolge aufzustellen:
 - 1. Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
 - 2. Feststellung der Tagesordnung, Anträge auf Beratung einzelner Tagesordnungspunkte unter Ausschluss der Öffentlichkeit

3. Niederschrift über die letzte Sitzung der Gemeindevertretung
4. Bericht der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters
5. Anfragen an die Verwaltung
6. Einwohnerfragestunde Teil I
7. Öffentlicher Teil der Tagesordnung
8. Mitteilungen und Anfragen
9. Einwohnerfragestunde Teil II
10. Nichtöffentlicher Teil der Tagesordnung
11. Bekanntgabe der unter Ausschluss der Öffentlichkeit gefassten Beschlüsse

§ 8

Teilnahme an Sitzungen

(§ 32 GO)

- (1) Jedes Mitglied der Gemeindevertretung ist zur Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung verpflichtet.
- (2) Wer aus wichtigem Grund nicht teilnehmen kann oder die Sitzung vorher verlassen muss, hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister rechtzeitig zu unterrichten. Im Falle längerer Krankheit oder Ortsabwesenheit von mehr als einem Monat ist dies der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.
- (3) Ausschussvorsitzende, die nicht Mitglied der Gemeindevertretung sind, sollen an den Sitzungen der Gemeindevertretung teilnehmen, wenn Themen aus der Ausschussberatung behandelt werden.
- (4) An den Sitzungen der Gemeindevertretungen nehmen die Bediensteten der Verwaltung teil, die von der leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem leitenden Verwaltungsbeamten beauftragt worden sind.
- (5) Die Gemeindevertretung kann Sachverständige oder andere Personen zur Teilnahme an ihrer Sitzung zulassen.

Abschnitt III

Ablauf der Sitzung der Gemeindevertretung

§ 9

Ordnung in den Sitzungen

(§§ 37, 42 GO)

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Verhandlungen der Gemeindevertretung. Sie oder er handhabt die Ordnung in den Sitzungen und übt das Hausrecht aus.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine Gemeindevertreterin oder einen Gemeindevertreter der die Ordnung verletzt oder gegen das Gesetz oder die Geschäftsordnung verstößt, zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann sie oder er sie oder ihn von der Sitzung ausschließen. Hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eine Gemeindevertreterin oder einen Gemeindevertreter von der Sitzung ausgeschlossen, so kann sie oder er sie oder ihn in der jeweils folgenden Sitzung nach einmaligem Ordnungsruf ausschließen.

- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann Rednerinnen oder Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, auf die Sache verweisen.
- (4) Ist eine Rednerin oder ein Redner während einer Rede dreimal zur Sache oder dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Rufes zur Sache oder zur Ordnung hingewiesen worden, so muss ihr oder ihm die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister das Wort entziehen und darf es ihr oder ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (5) Gegen einen Ordnungsruf können Betroffene bis zum nächsten Sitzungstag schriftlich Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der Sitzung zu setzen. Die Gemeindevertretung entscheidet ohne Aussprache.
- (6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann Zuhörerinnen oder Zuhörer, die trotz Verwarnung den Ablauf der Sitzung stören, von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausschließen. Bei wiederholten Störungen kann der Zutritt für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden. Bei anhaltender Unruhe, die den Sitzungsverlauf stört, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben.
- (7) Vor Beginn einer nichtöffentlichen Beratung veranlasst die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Räumung des Zuhörerraumes.

§ 10 Sitzungsablauf

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ruft die auf der Tagesordnung stehenden Verhandlungspunkte auf. Eine kurze Erläuterung sollte auch im Interesse der Zuhörerinnen und Zuhörer durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, der leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem leitenden Verwaltungsbeamten oder die zuständige Ausschussvorsitzende oder den zuständigen Ausschussvorsitzenden oder bei Initiativanträgen durch die Antragstellerin oder den Antragsteller vor der Erörterung erfolgen.
- (2) Alle Angelegenheiten sollen in der Regel zunächst in den zuständigen Ausschüssen behandelt werden, bevor die Gemeindevertretung über sie berät und beschließt. Das gilt vor allem für Angelegenheiten mit größeren finanziellen Auswirkungen.
- (3) Von der Beratung im Ausschuss kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten ist, insbesondere wenn
 - eine sofortige Entscheidung im öffentlichen Interesse oder im Interesse des Betroffenen geboten erscheint,
 - durch die Beteiligung des Ausschusses und die Verschiebung auf die nächste Sitzung eine gesetzliche oder gebotene Frist in Frage gestellt werden würde, oder
 - im Ausschuss gleiche oder ähnliche Fälle bereits mehrfach beraten worden sind und der Sachverhalt keine Schlüsse darauf zulässt, dass in dem zur Beratung anstehenden Fall anders zu entscheiden sein wird.

§ 11

Wortmeldung und Worterteilung

- (1) Zur Tagesordnung darf nur sprechen, wer von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister auf ihre oder seine Wortmeldung hin das Wort erhalten hat. Die Wortmeldung wird durch Handzeichen angezeigt. Sie verliert ihre Gültigkeit, wenn ein Antrag auf unmittelbare Beendigung der Aussprache angenommen worden ist.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. Sie oder er kann von dieser Reihenfolge im Interesse einer sachgemäßen Beratung abweichen.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann auch anderen Sitzungsteilnehmern das Wort erteilen. Widerspricht eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter, so entscheidet hierüber die Mehrheit der anwesenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter.
- (4) Zu einer bereits mit Beschlussfassung erledigten Angelegenheit darf in derselben Sitzung das Wort nicht mehr erteilt werden.
- (5) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen. Es darf dadurch keine Rednerin oder Redner unterbrochen werden. Das Wort zur Geschäftsordnung darf sich nur auf die anstehende Angelegenheit oder die Tagesordnung beziehen.
- (6) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtigstellen, und persönliche Angriffe, die während der Beratung gegen die Rednerin oder den Redner erfolgten, abwehren. Erwiderungen auf persönliche Bemerkungen sind nicht zulässig. Persönliche Bemerkungen für Dritte sind nicht gestattet.
- (7) In den Sitzungen der Gemeindevertretung sind Wortbeiträge in plattdeutscher Sprache zugelassen. Den Rednerinnen und Rednern ist freigestellt, sich der plattdeutschen Sprache zu bedienen.
- (8) Die Redezeit beträgt jeweils höchstens 5 Minuten.

§ 12

Anträge und Vorlagen

- (1) Jeder Beschluss der Gemeindevertretung setzt einen Antrag oder eine Beschlussvorlage der Verwaltung voraus. Die Anträge sind grundsätzlich schriftlich abzufassen oder zu Protokoll zu geben. Dies gilt nicht für Anträge zur Geschäftsordnung.
- (2) Anträge auf Beschlussfassung können von den Fraktionen oder von jeder einzelnen Gemeindevertreterin oder jedem einzelnen Gemeindevertreter gestellt werden. Wer nach § 22 GO von der Mitwirkung ausgeschlossen ist, hat kein Antragsrecht.

- (3) Anträge mit dem Ziel, einen bestimmten Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zu setzen, sind der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister spätestens vierzehn Tage vor der nächsten Sitzung schriftlich vorzulegen. Der Tagesordnungspunkt ist zu begründen, es muss für die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erkennbar sein, welches Problem erörtert werden soll.
- (4) Anträge, die Mehrausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern, müssen zugleich Deckungsvorschläge enthalten. Enthalten diese Anträge keine Deckungsvorschläge, sind sie an die zuständigen Ausschüsse zu verweisen.
- (5) Zu den Anträgen können Erweiterungs- und/ oder Änderungsanträge schriftlich vor Schluss der Aussprache gestellt werden.
- (6) Ein Antrag auf Schluss der Beratung kann von jeder Gemeindevertreterin oder jedem Gemeindevertreter gestellt werden. Hat die antragstellende Gemeindevertreterin oder der antragstellende Gemeindevertreter zum Verhandlungspunkt bereits gesprochen, so ist vor Schluss der Beratung den weiteren Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern Gelegenheit zu geben, zum Verhandlungspunkt zu sprechen.
- (7) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter können Anträge auf Vertagung eines Verhandlungspunktes bis zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung stellen.
- (8) Auf Antrag eines Drittels ihrer Mitglieder oder einer Fraktion kann die Gemeindevertretung einen Beschluss aufheben oder einen nicht angenommenen Antrag wieder aufgreifen. Die Gemeindevertretung darf sich frühestens in der nächsten Sitzung mit diesem Antrag befassen. Ist ein solcher Antrag bereits einmal abgelehnt worden, so darf er während der auf die Ablehnung folgenden sechs Monate nicht wiederholt werden, es sei denn, dass sich nach Auffassung der Gemeindevertretung wesentlich neue Gesichtspunkte ergeben haben oder die Aufhebung bzw. das Wiederaufgreifen von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vorgeschlagen wird.

§ 13

Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

(§ 16a GO, § 12 IZG-SH)

- (1) Die Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner erfolgt grundsätzlich durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister. Soweit ein Ausschuss die abschließende Entscheidung getroffen hat, kann die Unterrichtung auch durch die Vorsitzenden der zuständigen Ausschüsse erfolgen. Die Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner nach § 16a der Gemeindeordnung kann auch im Rahmen einer Einwohnerversammlung, der Nutzung Sozialer Medien sowie der Website der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Barmstedt und des Amtes Hörnerkirchen erfolgen.
- (2) Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 47f GO erfolgt in der Gemeinde durch ein Kinder- und Jugendforum, das je nach Anlass oder Thema durchgeführt wird. Darüber hinaus können im Einzelfall weitere geeignete Beteiligungsformen, insbesondere Jugendeinwohnerversammlungen, auch in Verbindung mit Einwohnerversammlungen, durchgeführt werden.

- (3) Die Unterrichtung nach § 12 IZG-SH erfolgt durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister auf der Website der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Barmstedt und des Amtes Hörnerkirchen. Es wird berichtet über gemeindliche Aktivitäten im Bereich

- des Natur- und Landschaftsschutzes,
- des Klimaschutzes,
- des Küstenschutzes,
- der Wasserversorgung,
- der Abwasserbeseitigung,
- der Abfallbeseitigung,
- der Strom-, Gas- und Fernwärmeversorgung des Immissionsschutzes.

§ 14 **Einwohnerfragestunde** (§ 16c GO)

- (1) Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung. Sie wird in zwei Teilen jeweils an den Anfang und das Ende des öffentlichen Teils der Tagesordnung gesetzt. In der Einwohnerfragestunde können Fragen zu Beratungsgegenständen oder zu anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft gestellt sowie Vorschläge und Anregungen unterbreitet werden. Redeberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner. Die oder der Vorsitzende kann verlangen, dass hierfür ein Nachweis erbracht wird.
- (2) Die Einwohnerfragestunde ist auf insgesamt dreißig Minuten begrenzt (Teil I und II mit jeweils 15 Minuten), kann aber durch Beschluss der Gemeindevertretung insgesamt um 30 Minuten verlängert werden.
- (3) Die Fragestellerin oder der Fragesteller darf zwei Zusatzfragen stellen, die im unmittelbaren Zusammenhang zur erteilten ursprünglichen Antwort stehen müssen.
- (4) Fragen werden in der Regel durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister beantwortet. Sie oder er kann auch eine Beantwortung der Fragen durch Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter oder die leitende Verwaltungsbeamtin oder den leitenden Verwaltungsbeamten zulassen. Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister steht in jedem Falle das Schlusswort der einzelnen Antwort zu.
- (5) Fragen, Vorschläge und Anregungen sind sachlich und möglichst kurz vorzutragen und müssen eine kurze Behandlung ermöglichen. Sie dürfen sich nur auf einen Gegenstand von allgemeinem Interesse beziehen und nicht einer offenkundig parteipolitischen, geschäftlichen oder anderen Werbung dienen. Nicht zulässig sind Anregungen und Vorschläge zu Angelegenheiten, die Tagesordnungspunkte der Sitzung betreffen, bei deren Behandlung und Entscheidung der Einwohner nach § 22 GO ausgeschlossen werden müsste, wenn er Mitglied der Gemeindevertretung wäre. Zu Tagesordnungspunkten, die aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung in einem nicht öffentlichen Teil der Sitzung behandelt werden, sind Fragen unzulässig. Für das Vorbringen einer Frage stehen maximal drei Minuten zur Verfügung.

- (6) Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen mündlich vorgetragen werden. Sie werden mündlich beantwortet. Kann eine Frage nicht sofort beantwortet werden, erfolgt die Beantwortung schriftlich, als Anmerkung der Verwaltung in der Niederschrift oder in der nächsten Einwohnerfragestunde. Eine Aussprache über die Antworten findet nicht statt.
- (7) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegt die Handhabung der Einwohnerfragestunde. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat das Recht, einer Einwohnerin oder einem Einwohner das Wort zu entziehen oder eine bereits gestellte Frage zurückzuweisen, wenn sie unsachlich ist oder eine kurze Beantwortung nicht möglich ist. Im Zweifel entscheidet die Gemeindevertretung durch Beschluss.
- (8) Die Einwohnerfragestunde darf durch die Mitglieder der Gemeindevertretung inhaltlich nicht als Vorgriff zu Beratungsgegenständen der Sitzung, oder für allgemeine politische Sichtweisen genutzt werden.
- (9) Die Möglichkeit zur Fragestellung und zur Unterbreitung von Vorschlägen und Anregungen zu Sitzungen in Fällen höherer Gewalt (§ 22 dieser Geschäftsordnung) wird durch ein digitales Verfahren sichergestellt. Einwohnerinnen und Einwohner können ihre Fragen, Vorschläge und Anregungen bis zum Beginn der Sitzung schriftlich bei der Bürgermeisterin oder bei dem Bürgermeister einreichen. Sie werden zu Beginn der Sitzung von der Bürgermeisterin oder von dem Bürgermeister oder der von ihm beauftragten Person verlesen und beantwortet.
- (10) Auf Antrag eines Mitgliedes der Gemeindevertretung kann die Gemeindevertretung die Einwohnerfragestunde durch Beschluss beenden.
- (11) Die Gemeindevertretung kann beschließen, dass die Einwohnerfragestunde vor oder während eines bestimmten Beratungsgegenstandes noch einmal eröffnet wird. Die Wiedereröffnung ist nur zulässig, wenn die Angelegenheit von besonderem öffentlichem Interesse ist und die Bürgerinnen und Bürger dazu eine Vielzahl von Fragen oder Anliegen haben, die nicht bereits in der regulären Fragestunde behandelt wurden, oder wesentliche neue Informationen, die den Bürgern zum Zeitpunkt der regulären Fragestunde noch nicht bekannt waren, vorliegen.

§ 15

Bericht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters über besondere Angelegenheiten

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, die Gemeindevertretung ausreichend und rechtzeitig über alle wichtigen Verwaltungsentscheidungen und Anordnungen der Aufsichtsbehörden zu unterrichten. Eine Unterrichtung der Gemeindevertretung ist nicht erforderlich, wenn die Angelegenheit bereits in einem Ausschuss der Gemeindevertretung behandelt und in die Sitzungsniederschrift aufgenommen worden ist, es sei denn, dass die Aufsichtsbehörde die Unterrichtung der Gemeindevertretung ausdrücklich verlangt.
- (2) Der Bericht wird zur Aussprache gestellt.
- (3) Als wichtige Verwaltungsangelegenheiten gelten insbesondere:
 - a) Stand der Umsetzung der Beschlüsse der Gemeindevertretung und der Ausschüsse durch die Verwaltung,

- b) eingetretene oder zu erwartende Abweichungen von der Haushaltsplanung,
- c) wesentliche Veränderungen oder Betriebsstörungen bei den öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde,
- d) zu erwartende Änderungen in der Personalwirtschaft,
- e) Rechtsstreitigkeiten gegen die Gemeinde,
- f) Projekte mit der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nach § 47 f GO,
- g) Prüfungs- und Ordnungsberichte sowie kommunalaufsichtsbehördliche Eingriffe.

§ 16

Unterrichtung der Gemeindevertretung

(§ 27 Abs. 2 GO)

- (1) Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten die Sitzungsvorlagen und Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse.
- (2) Soweit erforderlich, gibt die oder der zuständige Ausschussvorsitzende direkt nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes die notwendigen Informationen zu den Beratungen und Beschlussfassungen in den Fachausschüssen.

§ 17

Anhörung

(§ 16c Abs. 2 GO)

- (1) Sachkundige sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die von Beratungsgegenständen der Gemeindevertretung betroffen sind, können im öffentlichen und nichtöffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung angehört werden. Die Anhörung findet nur statt, wenn die Gemeindevertretung dies im Einzelfall beschließt. In der Anhörung können die Einwohnerinnen und Einwohner sowie Sachkundige ihre Auffassung zu dem Beratungsgegenstand darlegen.
- (2) Die Handhabung der Anhörung obliegt der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister. Alle Mitglieder der Gemeindevertretung können Fragen an die Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Sachkundigen richten. Erfolgt die sich an die Anhörung anschließende Beratung und Beschlussfassung unter Ausschluss der Öffentlichkeit, so haben die Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Sachkundigen zuvor den Sitzungsraum zu verlassen.
- (3) Auf Antrag eines Mitgliedes der Gemeindevertretung kann die Gemeindevertretung beschließen, die Anhörung zu beenden.

§ 18

Einwohnerbefragung

(§ 16c Abs. 3 GO)

- (1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, dass eine Einwohnerbefragung nach § 16c Abs. 3 GO durchgeführt wird. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl der Gemeindevertretung. Die Einwohnerbefragung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

- (2) Gegenstand der Einwohnerbefragung können nur Selbstverwaltungsangelegenheiten sein. An der Einwohnerbefragung können sich nur Personen beteiligen, die an einem von der Gemeindevertretung festgelegten Datum über die Eigenschaft als Einwohnerin oder Einwohner verfügten. Die Beteiligung an der Einwohnerbefragung ist freiwillig.
- (3) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner wird über den Gegenstand, die Teilnahmebedingungen, den Zeitraum und die Art der Befragung unterrichtet. Die Befragung kann schriftlich, online oder in einer Kombination beider Methoden durchgeführt werden. Bei einer schriftlichen Befragung erhalten die Einwohnerinnen und Einwohner einen Fragebogen, der durch Ankreuzen beantwortet werden kann. Der Rückgabetermin wird in der Benachrichtigung festgelegt. Bei einer Online-Befragung wird den Einwohnerinnen und Einwohnern der Zugang zu einem gesicherten Online-Portal oder einem elektronischen Umfragetool ermöglicht. Die Teilnahme ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, die eine mehrfache Stimmabgabe verhindern und die Vertraulichkeit wahren. Hierfür ist in der Bekanntmachung zu erläutern, wie die Teilnahme authentifiziert wird.
- (4) Die Fragen werden durch Beschluss der Gemeindevertretung formuliert und müssen so gestaltet sein, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden können.
- (5) Die Einwohnerinnen und Einwohner werden über das Ergebnis der Befragung durch örtliche Bekanntmachung und auf der Website der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Barmstedt und des Amtes Hörnerkirchen informiert. Das Ergebnis ist auf der Feststellung des Ergebnisses folgenden Sitzung der Gemeindevertretung mit einem eigenen Tagesordnungspunkt zu behandeln.

§ 19

Anfragen aus der Gemeindevertretung

- (1) Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter an die Verwaltung sind schriftlich abzufassen und spätestens 5 Werktage vor Sitzungsbeginn über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Verwaltung zu richten.
- (2) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter können in der Sitzung der Gemeindevertretung Anfragen stellen, die sich auf die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft beziehen. Diese Angelegenheiten dürfen nicht der Verschwiegenheitspflicht unterliegen.
- (3) Anfragen, die sich auf Inhalte der Tagesordnung beziehen, sind bei dem betreffenden Tagesordnungspunkt zu stellen und zu beantworten.
- (4) Die Anfragen sollen kurz und sachlich gefasst sein und dürfen sich jeweils nur auf eine Angelegenheit beziehen.
- (5) Kann eine Anfrage nicht sofort beantwortet werden, muss dies durch Ergänzung der Sitzungsniederschrift, spätestens jedoch zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung erfolgen.

§ 20
Anregungen und Beschwerden
(§ 16e GO)

- (1) Anregungen und Beschwerden an die Gemeindevertretung sind umgehend der oder dem Vorsitzenden zuzuleiten. Der Eingang ist der einreichenden Person umgehend schriftlich von der Verwaltung zu bestätigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass es sich nicht um ein förmliches Rechtsmittel handelt. Ist unklar, ob es sich um eine Beschwerde nach § 16e GO handelt, ist unverzüglich bei der einreichenden Person nachzufragen.
- (2) Bezieht sich die Anregung oder Beschwerde auf eine Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung oder auf ein Geschäft der laufenden Verwaltung, so ist der einreichenden Person mitzuteilen, dass hierfür nicht die Zuständigkeit der Gemeindevertretung gegeben ist. Auf die korrekte Zuständigkeit ist hinzuweisen.
- (3) Zulässige Anregungen und Beschwerden setzt die oder der Vorsitzende ohne Namensnennung der einreichenden Person auf die Tagesordnung der übernächsten Sitzung der Gemeindevertretung nach dem Eingang. Betrifft eine Angelegenheit das Handeln der Verwaltung, ist vor der Beratung durch die Gemeindevertretung der Verwaltungsleitung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Die einreichende Person ist über den Termin der Sitzung, in der die Anregung oder Beschwerde beraten werden soll, zu unterrichten.
- (5) Vor der Beratung hat die Gemeindevertretung zu entscheiden, ob die Öffentlichkeit von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen ist. Die Gemeindevertretung kann beschließen, die einreichende Person in der Sitzung zu der Anregung oder Beschwerde mündlich anzuhören.
- (6) Die Gemeindevertretung setzt sich inhaltlich mit der Anregung oder Beschwerde auseinander. Die Beschlussfassung der Gemeindevertretung und die wesentlichen Beweggründe dafür teilt die oder der Vorsitzende der einreichenden Person unverzüglich nach der Entscheidung der Gemeindevertretung mit.
- (7) Werden Anregungen oder Beschwerden in gleicher Sache wiederholt, so ist der einreichenden Person mitzuteilen, dass sich die Gemeindevertretung nicht erneut mit der Sache befasst.

§ 21
Unterbrechung und Vertagung der Sitzung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen.
- (2) Die Sitzung gilt als unterbrochen, wenn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ihren oder seinen Platz verlässt, ohne die Verhandlungsleitung an ihre oder seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter zu übertragen.
- (3) Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter oder einer Fraktion ist die Sitzung zu unterbrechen. Dies gilt je Tagesordnungspunkt nur einmal.

- (4) Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (5) Die Gemeindevertretung kann die Beratung oder Entscheidung über einen Tagesordnungspunkt einem Ausschuss übertragen. Ausgenommen sind Angelegenheiten, die der Entscheidung der Gemeindevertretung vorbehalten sind (§ 28 GO).
- (6) Die Gemeindevertretung kann die Beratung und Beschlussfassung über einzelne Punkte der Tagesordnung durch Beschluss vertagen oder durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.
- (7) Über Schluss-, Verweisungs- und Vertagungsanträge ist abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (8) Jede Antragstellerin oder jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- und einen Schlussantrag stellen.
- (9) Um 21:45 Uhr teilt die oder der Vorsitzende die noch nicht behandelten Tagesordnungspunkte mit. Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter entscheiden, welche Tagesordnungspunkte noch behandelt oder vertagt werden sollen.
- (10) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu schließen.
- (11) Die verbleibenden Tagesordnungspunkte sind in der folgenden Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 22

Durchführung von Sitzungen in Fällen höherer Gewalt (§ 35a GO)

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung in den Fällen höherer Gewalt ein. Ob ein Fall höherer Gewalt i.S.d. § 35a Abs. 1 GO vorliegt, entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in Abstimmung mit der Verwaltungsleitung. Ein Fall von höherer Gewalt liegt insbesondere bei einer Naturkatastrophe, einem überregionalen Notfall oder einer behördlich angeordneten Quarantäne vor, welche die Durchführung einer Präsenzsitzung grundsätzlich erschwert oder verhindert.
- (2) Die Sitzung als solche sowie die zu behandelnden Tagesordnungspunkte müssen notwendig sein. Das ist gerechtfertigt, wenn ansonsten die Arbeit des Beschlussgremiums nicht möglich und somit die Handlungsfähigkeit der Gemeinde gefährdet wäre.
- (3) Die zu beratenden Tagesordnungspunkte werden in Abstimmung zwischen der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Verwaltung festgelegt.
- (4) Die Einberufung der virtuellen Sitzung erfolgt sinngemäß § 6 dieser Geschäftsordnung.

- (5) Die Öffentlichkeit wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über das Internet hergestellt.
- (6) Die Gemeinde stellt für die Sitzung eine geeignete einheitliche, digitale Plattform zur Verfügung und stellt sicher, dass der Sitzungsraum technisch so ausgestattet ist, dass die Wortmeldungen, Abstimmungen und Präsentationen für alle teilnahmeberechtigten Personen gleichermaßen gut wahrnehmbar sind.
- (7) Jedes zugeschaltete Mitglied hat sicherzustellen, dass es über ein Endgerät mit funktionsfähigem Mikrofon und Kamera sowie eine stabile Internetverbindung verfügt. Die Kamera ist während der gesamten Sitzung grundsätzlich eingeschaltet zu lassen. Die Ton- und Bildqualität der Übertragung hat den Zweck der Sitzung nicht zu beeinträchtigen.
- (8) Die Anwesenheit der zugeschalteten Mitglieder und der physisch anwesenden Mitglieder wird zu Beginn der Sitzung getrennt voneinander festgestellt und in der Niederschrift vermerkt. Ein Wechsel zwischen physischer Anwesenheit und Zuschaltung während der Sitzung ist nicht gestattet. Die oder der Vorsitzende der Sitzung muss persönlich im Sitzungsraum anwesend sein.
- (9) Bei offenen Abstimmungen ist durch die oder den Vorsitzenden sicherzustellen, dass alle Stimmberechtigten optisch wahrnehmbar sind. Wahlen werden in Sitzungen nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt.
- (10) Bei nichtöffentlichen Sitzungen ist das zugeschaltete Mitglied dafür verantwortlich, einen geeigneten, abgeschlossenen Raum zu nutzen, der eine Wahrnehmung der Übertragung durch Dritte ausschließt. Die oder der Vorsitzende weist zu Beginn jeder nichtöffentlichen Sitzung noch einmal auf diese Pflicht hin.
- (11) Für technische Störungen, die im Verantwortungsbereich des zugeschalteten Mitglieds liegen (z. B. instabile Internetverbindung), kann die Gemeinde nicht haftbar gemacht werden. Solche Störungen haben grundsätzlich keinen Einfluss auf die Gültigkeit von Beschlüssen. Bei einer Störung im Verantwortungsbereich der Gemeinde kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben.

§ 23

Öffentlichkeit der Sitzungen, Ausschluss der Öffentlichkeit

(§ 35 GO)

- (1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich.
- (2) An öffentlichen Sitzungen können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen. Pressevertreterinnen und Pressevertretern werden besondere Plätze zugewiesen.
- (3) Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, am Sitzungstisch Platz zu nehmen, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben.

- (4) Die Öffentlichkeit ist unter den Voraussetzungen des § 35 GO im Einzelfall auf Antrag auszuschließen. Der Beschluss darüber kann zu Beginn der Sitzung im Rahmen der Genehmigung der Tagesordnung gefasst werden und bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Gemeindevertretung. Zur ausgeschlossenen Öffentlichkeit gehören dann nicht
- a) Die Protokollführerin oder der Protokollführer,
 - b) die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes,
 - c) die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher,
 - d) die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte,
 - e) die übrigen Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung, soweit ihre Anwesenheit durch die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher oder die leitende Verwaltungsbeamtin oder den leitenden Verwaltungsbeamten oder aus dienstlichen Gründen angeordnet worden ist sowie
 - f) Personen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein Teilnahmerecht haben
- (5) Eine Angelegenheit kann in öffentlicher Sitzung behandelt werden, wenn die Person, deren Interessen geschützt werden soll, dies schriftlich verlangt oder ihr schriftliches Einverständnis erklärt hat.
- (6) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind unmittelbar nach Wiedereintritt in die öffentliche Sitzung am Ende einer Sitzung bekanntzugeben. Die Bekanntgabe erfolgt so allgemein wie notwendig ohne Angaben über Beratungsinhalte, Abstimmungsergebnis und Abstimmungsverhalten.

Abschnitt IV **Beschlussfassung**

§ 24 **Beschlussfähigkeit** (§ 38 GO)

- (1) Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter anwesend ist. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
- (2) Ist die Gemeindevertretung beschlussunfähig, so ist die Sitzung zu schließen.

§ 25 **Abstimmungen** (§ 39 GO)

- (1) Die Beschlüsse der Gemeindevertretung werden, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorsieht, mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Neinstimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Es wird offen abgestimmt. Dies erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen.

- (3) Namentlich ist abzustimmen, wenn die Gemeindevertretung es auf Antrag einer Gemeindevertreterin oder eines Gemeindevertreters oder einer Fraktion beschließt oder wenn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister abberufen werden soll. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Aufruf der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter nach dem Alphabet. Nach dem beendeten Aufruf können Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, die nachträglich den Sitzungsraum betreten haben, ihre Stimme noch abgeben, bis die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Abstimmung für geschlossen erklärt hat.
- (4) Bei mehreren vorliegenden Anträgen ist zuerst über den Antrag abzustimmen, der in der Sache am weitestgehenden ist; gegebenenfalls danach über die im Folgenden am weitestgehenden Anträge. Bei Erweiterungs- und Änderungsanträgen ist zuerst über den Antrag abzustimmen, der am meisten von dem ursprünglichen Antrag abweicht. Bei Anträgen von finanzieller Auswirkung wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen zur Folge hat. Darüber entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.
- (5) Wird während der Abstimmung über einen Sachantrag ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so ist zunächst über den Antrag zur Geschäftsordnung zu entscheiden. Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, so ist zunächst über den Antrag abzustimmen, der der Weiterbehandlung der Sache am stärksten widerspricht.
- (6) Über einen Antrag auf Schluss der Beratung darf erst abgestimmt werden, wenn eine Vertreterin oder ein Vertreter jeder Fraktion die Möglichkeit bekommen hat, zur Sache zu sprechen. Durch einen Schlussantrag wird die Beratung, nachdem die Rednerin oder der Redner seine Ausführungen beendet hat, unterbrochen. Über den Antrag wird abgestimmt. Wird der Antrag angenommen, erklärt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Beratung dieses Verhandlungspunktes für geschlossen. Die weiteren Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter kommen nicht mehr zu Wort. Sodann erfolgt die Abstimmung über die beratene Angelegenheit. Wird der Antrag auf Schluss der Beratung abgelehnt, so geht die Beratung über den Verhandlungsgegenstand weiter in der Reihenfolge der vorliegenden und später hinzugekommenen Wortmeldungen. Ein erneuter Schlussantrag in derselben Beratung ist zulässig.
- (7) Wird bei einem aus mehreren Teilen bestehenden Antrag über Teile selbständig beraten, so soll zunächst über die Teile getrennt abgestimmt werden (Einzelabstimmung). Werden einzelne Teile abgelehnt oder verändert angenommen, so ist auch über den Antrag insgesamt abzustimmen (Schlussabstimmung).
- (8) Hält die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister das Abstimmungsergebnis für zweifelhaft, so ist die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes zu wiederholen.

§ 26 **Wahlen** (§ 40 GO)

- (1) Wahlen sind Beschlüsse, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Verordnung als Wahlen bezeichnet werden.

- (2) Wahlvorschläge sind spätestens unmittelbar vor der Wahl bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einzureichen oder mündlich zu unterbreiten. Jeder Wahlvorschlag ist mit dem Namen der Bewerberin oder des Bewerbers oder durch ein Kennwort genau zu bezeichnen. Die Wahlvorschläge können eine beliebige Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern enthalten.
- (3) Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.
- (4) Jede Gemeindevertreterin oder jeder Gemeindevertreter kann nur einem Wahlvorschlag ihre oder seine Stimme geben.
- (5) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel.
- (6) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen wird aus der Mitte der Gemeindevertretung ein Wahlausschuss gebildet. Der Wahlausschuss besteht aus mindestens drei Personen. Ihm soll jeweils mindestens ein Mitglied jeder Fraktion angehören. In dem Wahlausschuss dürfen vorgeschlagene Personen nicht tätig sein. Der Wahlausschuss wird bei der ersten Wahl für die Dauer der Sitzung der Gemeindevertretung gewählt. Der Wahlausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
- (7) Für die Wahl werden gleich beschaffene Stimmzettel und Umschläge ausgegeben. Bei der Verwendung von Umschlägen sind die Stimmzettel in dem Wahlumschlag abzugeben. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zusammengefasst abzugeben. Es muss Vorsorge getroffen werden, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass die zu wählende Bewerberin oder der zu wählende Bewerber angekreuzt werden kann. Für die Stimmabgabe ist einheitlich ein hierfür zur Verfügung zu stellendes Schreibgerät zu verwenden.
- (8) Unbeschriebene Stimmzettel sind als Stimmenthaltung zu werten. Unrichtig ausgefüllte und weiter beschriebene Stimmzettel sind als ungültige Stimmen zu werten.
- (9) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Auf besondere erforderliche Mehrheiten (z.B. ehrenamtliche Bürgermeisterin oder ehrenamtlicher Bürgermeister - § 52 Absatz 1 GO –) wird hingewiesen.
- (10) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, dass von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu ziehen ist. Die Vorbereitung der Losziehung erfolgt durch den nach Absatz 5 gebildeten Wahlausschuss. Als Lose sind so viele äußerlich gleiche Zettel zu verwenden, wie Bewerberinnen oder Bewerber mit gleichen Stimmzahlen vorhanden sind. Auf jeden dieser Loszettel ist der Name einer Bewerberin oder eines Bewerbers zu setzen. Zur Losziehung werden die Loszettel in eine Urne gelegt.
- (11) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister teilt das Wahlergebnis der Gemeindevertretung mit.
- (12) Neben der Sitzungsniederschrift wird keine besondere Niederschrift über die Wahlhandlungen gefertigt.

§ 27
Ausschließungsgründe und Befangenheit
(§ 22 GO)

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben das Vorliegen von Ausschließungsgründen nach § 22 GO der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vor Beginn der Sitzung mitzuteilen, sofern Tagesordnungspunkte vorliegen, auf die diese Gründe zutreffen.
- (2) Im Streitfall entscheidet die Gemeindevertretung über das Vorliegen eines Ausschließungsgrundes abschließend. Das betroffene Mitglied hat den Sitzungsraum während der Beratung und Beschlussfassung bei Vorliegen eines Ausschließungsgrundes zu verlassen. Dies gilt entsprechend auch für stellvertretende Ausschussmitglieder.

Abschnitt V
Protokollführer/in, Sitzungsniederschrift

§ 28
Protokollführerin, Protokollführer

- (1) Für die Sitzung der Gemeindevertretung wird eine Protokollführerin oder ein Protokollführer von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister bzw. der leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem leitenden Verwaltungsbeamten bestellt.
- (2) Die Protokollführerin oder der Protokollführer unterstützt die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, fertigt die Sitzungsniederschrift an, und verliest auf Wunsch Schriftstücke, Anträge und Beschlüsse. Sie oder er besorgt den Namensaufruf und wirkt bei der Stimmzählung mit. Sie oder er beurkundet gemeinsam mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Sitzungsniederschrift.

§ 29
Sitzungsniederschrift
(§ 41 GO)

- (1) Über jede Sitzung der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift wird als Beschlussprotokoll geführt und muss enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende sowie Unterbrechungen der Sitzung,
 - b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
 - c) Namen der anwesenden Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter, der geladenen Sachverständigen und geladenen Gäste,
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - f) die Tagesordnung,
 - g) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie das Ergebnis der Abstimmungen,
 - h) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit.

- (2) Von den Beratungen ist nur der wesentliche Inhalt der bedeutungsvollen Erklärungen, Anfragen, Bemerkungen und Stellungnahmen aufzunehmen. Als bedeutungsvoll gelten in der Regel die Antragsbegründungen der Fraktionen und die maßgeblichen Diskussionsbeiträge, die zu einer Abstimmung oder einem Beschluss geführt haben. Im Zweifel entscheidet die Gemeindevertretung über die Aufnahme von Äußerungen.
- (3) Die Niederschrift ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift wird elektronisch über das Ratsinformationssystem der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Barmstedt / Amt Hörnerkirchen bereitgestellt. Sie soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens bis zur nächsten Sitzung vorliegen.
- (4) Einwendungen gegen die Sitzungsniederschrift sind spätestens bei der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung vorzubringen. Über Einwendungen entscheidet die Gemeindevertretung.
- (5) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen ist den Einwohnerinnen und Einwohnern zu gestatten.

Abschnitt VI **Datenschutz**

§ 30 **Grundsatz** (§ 21 GO)

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen haben, die personenbezogenen Daten enthalten, bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Jede Verarbeitung, die diesen Zweck überschreitet, ist unzulässig.
- (3) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbar natürlichen Person ermöglichen.
- (4) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Dazu zählen auch Notizen und andere Aufzeichnungen, die eine Zuordnung zu einer bestimmbar natürlichen Person ermöglichen.
- (5) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren und zu transportieren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn usw.) geschützt sind. In begründeten Einzelfällen ist der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

§ 31

Datenverarbeitung

- (1) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilungen über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dies gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei oder Gruppierung bzw. der Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.
- (2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen einer oder eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen.
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und unwiederbringlich zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist. Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens 5 Jahre nach Abschluss der Beratung, bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Verwaltung des Amtes zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.

Abschnitt VII

Schlussbestimmungen

§ 32

Auslegung der Geschäftsordnung

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet während der Sitzung der Gemeindevertretung über auftretende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung. Wird gegen die Entscheidung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters Einspruch erhoben, so beschließt die Gemeindevertretung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder in derselben Sitzung.

§ 33

Abweichung von der Geschäftsordnung

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, sofern diese der Gemeindeordnung nicht widersprechen und diese nicht qualifizierte Mehrheiten vorschreibt.

§ 34 **Änderung der Geschäftsordnung**

Änderungen der Geschäftsordnung müssen als ordentlicher Verhandlungspunkt auf der Tagesordnung der Gemeindevertretung stehen. Änderungen bedürfen der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 35 **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 23.06.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 28.11.2018 mit ihrer 1. Änderung vom 10.06.2025 außer Kraft.

Bokel, den 23.06.2026

Gemeinde Bokel
Der Bürgermeister

Dr. Reimer

